



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0112 - 0118, DOK 513.1/017-LSG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für einen
selbständigen Positiv-Retuscheur (ohne Mitarbeiter) - Urteil des
Bayerischen LSG vom 21.03.1984 - L 2/8 U 321/82**

Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit für einen
selbständigen Positiv-Retuscheur (ohne Mitarbeiter);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom
21.03.1984 - L 2/8 U 321/82 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 21.03.1984 - L 2/8 U 321/82 -
entschieden, daß ein selbständiger Positiv-Retuscheur (ohne
Mitarbeiter) Mitglied der Berufsgenossenschaft Druck und
Papierverarbeitung ist. Diese Berufsgenossenschaft hat eine
Unternehmerpflicht-Versicherung kraft Satzung gemäß § 543 RVO. Das
beigefügte LSG-Urteil enthält allgemein interessierende
Abgrenzungskriterien bezüglich der Zuständigkeit für
technisch (handwerklich) und für büromäßig betriebene Unternehmen.
Im einzelnen wird dazu auf die Ausführungen in den Urteilsgründen
verwiesen.